

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 224/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Rudolf M [REDACTED],

O [REDACTED] Straße 118, B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A [REDACTED] str. 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portaann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Juni 1980 wird verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers durch Beschluß verworfen. Nach Belehrung über das hiergegen statthafte Rechtsmittel und die dafür zu wahrenden Formen und Fristen hat der Kläger selbst mit einem an das Oberlandesgericht zu Händen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts gerichteten Schreiben gebeten, die Akten dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Er sei nicht gewillt, das ihm durch die Regierung Hannover zugefügte Unrecht so hinzunehmen.

Der Kläger hat mit dem Schreiben beim Oberlandesgericht sofortige Beschwerde gegen dessen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß eingelegt. Sie ist unzulässig, weil er bei der Einlegung des Rechtsmittels sich nicht durch einen bei diesem Oberlandesgericht zugelasse-

- 3 -

nen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten hat vertreten lassen (§§ 209 Abs. 1, 221 Abs. 1, 224 Abs. 2 BEG mit §§ 519 b Abs. 2, 574 ZPO).

Mei

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)